

Reichenthal, den 01.01.2023

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenthal vom 14.12.2022, mit der eine

KANALGEBÜHRENVERORDNUNG

für die Marktgemeinde Reichenthal erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Reichenthal (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **25,36 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **5.069,38 Euro**.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
Auch Wandstärken bis 50 cm, Stiegen- und Vorhäuser sowie Nebenräume (Bad, WC, Abstellraum, Speis, Windfang und dergleichen) sind in die Gesamtfläche einzubeziehen.
 - a) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen. Von der Bemessungsgrundlage ausgenommen sind Garagen, die ausschließlich landwirtschaftlichen und gewerblichen Nutzfahrzeugen (Traktore, Maschinen, LKW's und dgl.) dienen.

- b) Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss aufweisen.
- c) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
- d) Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Werkstätten und Hobbyräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- e) Heiz- und Brennstofflagerräume, Schutzräume sowie Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- f) Bei Gotteshäusern, Schulen, Kindergärten und öffentlichen Verwaltungsgebäuden ist die Mindestanschlussgebühr nach Abs. 1 zu verrechnen.
- 3) Die Bemessungsgrundlage ist wie folgt zu kürzen:
- a) bei Gebäuden und Gebäudeteilen, bei denen keine anderen, als Oberflächen- bzw. Dachwässeranfallen, um 70 %; PKW-Garagen und Wohnräume sind von der Kürzung ausgenommen.
- b) Wird bei landwirtschaftlichen Wohngebäuden mit selbstbewirtschafteter Landwirtschaft bei der Bemessungsgrundlage die Grenze von 300 m² überschritten, so ist für Flächen über 300 m² ein Abschlag von 50 % vorzunehmen. Der Abschlag gilt erst ab dem 301. Quadratmeter. Als selbstbewirtschaftete Landwirtschaften gelten solche mit geeigneten Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften.
- 4) Zu den nach den Absätzen (1) bis (3) festgesetzten Kanalanschlussgebühren werden wie folgt Zuschläge aufgerechnet:
- | | |
|--|------------|
| a) Für Gasthäuser mit mindestens 1 Saal und Fremdenzimmer | € 1.100,00 |
| b) Für Gasthäuser ohne Saal und mit Fremdenzimmer | € 800,00 |
| c) Für Gasthäuser ohne Saal und ohne Fremdenzimmer | € 600,00 |
| d) Für Gemischtwarengeschäfte, Lagerhäuser, Bäckereien
und Tischlereien | € 600,00 |
| e) Für eine Arztpraxis | € 600,00 |
| f) Für ein Bestattungsunternehmen | € 600,00 |
| g) Für Fleischhauereien mit Verkaufsraum | € 2.000,00 |
| h) Für Fleischhauereien ohne Verkaufsraum | € 1.500,00 |
| i) Für sonstige Gewerbebetriebe bis zu 2 Beschäftigten | € 400,00 |
| j) Für sonstige Gewerbebetriebe über 2 Beschäftigten | € 600,00 |
| k) Für Privatzimmervermieter pro Bett | € 30,00 |
- 5) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

- 6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet und wurde für das unbebaute Grundstück schon eine Mindestanschlussgebühr entrichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die „angerechnete Mindestanschlussgebühr“ abzuziehen. Die „angerechnete Mindestanschlussgebühr“ ergibt sich aus der seinerzeit zur Bemessungsgrundlage herangezogenen Quadratmeterfläche, multipliziert mit dem bei der Nachverrechnung geltenden Quadratmetersatz.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach dem Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung der Kanalanschlussgebühr

- 1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die vom betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- 1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
Diese beträgt **5,11 Euro** pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- 2) Wird bei der Abrechnung der Kanalbenützungsgebühr die folgende Menge nicht erreicht oder kann der Verbrauch aufgrund von fehlenden Messwerten nicht festgestellt werden, so ist auf jeden Fall die folgende Menge zu verrechnen:

Mindestverbrauchsgebühr für Erwachsene:
36 m³ pro mit Hauptwohnsitz gemeldete Person*) und Jahr

Mindestverbrauchsgebühr für Kinder und Jugendliche
bis einschließlich 16 Jahre:
18 m³ pro mit Hauptwohnsitz gemeldetes Kind*) und Jahr

Aliquotierung:

Bei Personen, die nicht ganzjährig im betreffenden Haushalt anwesend sind (z.B. Wochenpendler, Studenten), ist der geschätzte Wasserverbrauch nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt im abzurechnenden Objekt in ganzen Tagen zu aliquotieren. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren. Ergibt sich nach der Aliquotierung eine Mindestverbrauchsmenge von unter 36 m³ für ein Objekt, so ist jedenfalls eine Mindestverbrauchsgebühr von 36 m³ (entspricht der Mindestgebühr für eine erwachsene Person) zu entrichten.

Objekte ohne Hauptwohnsitz:

Für Objekte, wo keine Person mit Hauptwohnsitz*) gemeldet ist, ist mindestens die Kanalbenützungsgebühr für eine erwachsene Person (=36 m³) zu entrichten. Eine Aliquotierung ist hier ausgeschlossen.

*) Stichtag ist der 1. April jeden Jahres

- 3) Für Objekte, die keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, erfolgt ebenfalls die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr im Sinne des Abs. 2.
- 4) Wasserentnahmen, die nicht aus der Ortswasserleitung erfolgen, sind dem Gemeindeamt anzuzeigen.
- 5) Der Wasserverbrauch für Mischfutteranlagen und Holztrocknungsanlagen ist von der Kanalbenützungsgebühr befreit.
- 6) Bei lebensmittelherstellenden Betrieben, bei denen Gemeinde-Trinkwasser dem Produkt beigemischt wird, ist die Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 1 um 20 % zu kürzen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt **0,437 Euro** pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgte. Der Anschluss gilt mit der Setzung des Hausanschlussschachtes als hergestellt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Für das Ausmaß der Anschlussgebühr sind jeweils die zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabenspruches maßgeblichen Verhältnisse gemäß § 2 zugrunde zu legen.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 dieser Verordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Der/die Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 6 lit. b erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 lit. b entsteht mit der Meldung gemäß § 6 Abs. 3 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- 4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- 5) Die Kanalbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der **01.01.2023**.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen betreffend die Gebühr außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
ÖkR Karin Kampelmüller e.h.